

# 25. Deutscher Familiengerichtstag

17. – 20. September 2025

**AK Nr.:** 5

**Thema:** Sorgerechtsvollmachten an Dritte

**Leitung:** Prof. Dr. Birgit Hoffmann, Mannheim &  
Henriette Katzenstein, Heidelberg

## Arbeitskreisergebnis

Sorgerechtsvollmachten ermöglichen die Vertretung des Kindes durch nur einen Elternteil oder durch Dritte, die nicht Inhaber des Sorgerechts sind. In der (Rechts)-praxis stellt sich die Frage, unter welchen Voraussetzungen Sorgerechtsvollmachten eine wirksame – und verlässliche – Grundlage für die Ausübung der Sorge und die Vertretung eines Kindes bilden können. Dabei sind die Voraussetzungen für die Ausübung von Sorge aufgrund einer Vollmacht beim Erteilen einer Vollmacht an einen Dritten, andere als beim Erteilen einer Vollmacht durch den einen Elternteil an den anderen. So ergibt sich das Grundverhältnis nicht aus der fortbestehenden gemeinsamen Sorge und es wird der Bevollmächtigende nicht unmittelbar das Kind vertreten. Diese Unterschiede und die Vorgaben für die Wahrnehmung elterlicher bzw. vormundschaftlicher Sorge – inklusive der Pflicht zur Einbeziehung bzw. Beteiligung des Kindes – setzen die Voraussetzungen und den Rahmen für die Ausübung von Sorge durch einen Dritten aufgrund der Vollmacht von Eltern oder eines Vormunds.

### **1. Sorgerechtsfähigkeit als Voraussetzung des Erteilens einer Vollmacht**

a) Die Ausübung von Sorge durch einen Dritten aufgrund einer Vollmacht kommt nur in Betracht, wenn der Vollmachtgeber ein grundständig eigenes Verständnis der Angelegenheiten hat, in denen er eine Vollmacht erteilt, und eine grundständig eigene Fähigkeit zu deren Wahrnehmung.

Ja 15 Nein 0 Enthaltung 1

b) Sind die Eltern an der Ausübung der elterlichen Sorge i.S.d. § 1674 BGB tatsächlich verhindert, ist dies festzustellen. Das Vorhandensein einer Sorgerechtsvollmacht ändert nichts an der tatsächlichen Verhinderung.

Ja 14 Nein 0 Enthaltung 2

c) Das Erteilen einer Sorgerechtsvollmacht an einen Dritten kommt bei Bestehen einer Kindeswohlgefährdung i.S.d. § 1666 Abs. 1 BGB als milderer Mittel im Verhältnis zu einem (teilweisen) Sorgerechtsentzug nach § 1666 Abs. 3 Nr. 6 BGB nicht in Betracht.

Ja 14 Nein 1 Enthaltung 1

d) Bei gemeinsamer elterlicher Sorge kann in Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung ein Dritter nur durch beide Eltern gemeinsam bevollmächtigt werden.

Ja 14 Nein 1 Enthaltung 1

## **2. Inhalt einer Sorgerechtsvollmacht**

a) Das Erteilen einer Sorgerechtsvollmacht kommt auch in Angelegenheiten des Kindes von erheblicher Bedeutung in Betracht.

Ja 15 Nein 0 Enthaltung 1

b) Anders als bei Eltern, scheidet das Erteilen einer Generalvollmacht durch einen Vormund, im Hinblick auf den Grundsatz der persönlichen Führung des Amtes (§ 1790 BGB) aus.

Ja 13 Nein 0 Enthaltung 3

c) Entscheidungen über die Anwendung von Zwang, sind durch Sorgeberechtigte höchstpersönlich zu treffen. Bei Nichterreichbarkeit des Sorgeberechtigten und Erforderlichkeit einer freiheitsentziehenden Unterbringung, kommt eine Unterbringung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage nach dem jeweiligen PsychKG oder eine einstweilige Maßregel des Familiengerichts nach § 1693 BGB bzw. § 1802 Abs. 2 S. 3 BGB i.V.m. § 1867 BGB in Betracht.

Ja 15 Nein 0 Enthaltung 1

## **3. Ausübung von Sorge nach dem Erteilen einer Sorgerechtsvollmacht**

a) Die Ausübung von Sorge durch einen Dritten setzt einen Kontakt des Dritten mit den sorgeberechtigten Eltern/dem Vormund – einschließlich einer auch kurzfristigen Kontaktmöglichkeit – voraus.

Ja 14 Nein 0 Enthaltung 2

b) Die Ausübung von Sorge durch einen Dritten setzt eine Kooperation der sorgeberechtigten Eltern bzw. des Vormunds mit dem Dritten und des Dritten mit den sorgeberechtigten Eltern bzw. dem Vormund voraus.

Ja 15 Nein 0 Enthaltung 1

c) In einer Angelegenheit des Kindes von erheblicher Bedeutung ist der Dritte im Innenverhältnis verpflichtet, Rücksprache mit den sorgeberechtigten Eltern bzw. dem Vormund zu nehmen, sofern ihm deren bzw. dessen Auffassung in der Angelegenheit nicht bekannt ist.

Ja 14 Nein 0 Enthaltung 2

d) Die Ausübung von Sorge durch einen Dritten setzt im Hinblick auf die Pflicht des oder der Sorgeberechtigten, den Dritten zu beaufsichtigen, und auf die Besprechungspflicht mit dem Kind, einen Kontakt des oder der Sorgeberechtigten mit dem Kind voraus.

Ja 15 Nein 0 Enthaltung 1

e) Ist dem Vollmachtnehmer kein verlässlicher Kontakt und/oder keine verlässliche Kommunikation mit dem oder den Sorgeberechtigten (mehr) möglich, liegen Anzeichen für eine tatsächliche Verhinderung i.S.d. § 1674 BGB vor.

Ja 15 Nein 0 Enthaltung 1

f) Besteht keine Kooperation zwischen dem oder den Sorgeberechtigten und dem Vollmachtnehmer (mehr), liegen gewichtige Anhaltspunkte i.S.d. § 8a SGB VIII bzw. § 1666 Abs. 1 BGB dafür vor, dass eine eventuelle Kindeswohlgefährdung von dem oder den Sorgeberechtigten nicht abgewandt werden kann.

Ja 15 Nein 0 Enthaltung 1

#### **4. Übernahme von Sorgerechtsvollmachten durch das Jugendamt/einen Verein**

a) Es besteht keine Verpflichtung für die Übernahme von Sorgerechtsvollmachten im SGB VIII.

Ja 15 Nein 0 Enthaltung 1

b) Im Kontext von Beratung und Unterstützung nach § 37 SGB VIII bzw. nach § 53a SGB VIII kommt in einzelnen Angelegenheiten der Personensorge die Übernahme einer Sorgerechtsvollmacht durch das Jugendamt/einen Verein in Betracht.

Ja 3 Nein 9 Enthaltung 4

#### **5. Weiterführende Überlegungen**

a) Die sorgeberechtigten Eltern bzw. der Vormund haben das Erteilen einer Sorgerechtsvollmacht mit dem Kind nach § 1626 Abs. 2 BGB bzw. § 1788 Nr. 5 BGB zu besprechen und bei der Auswahl des Bevollmächtigten den Willen des Kindes einzubeziehen.

Ja 13 Nein 0 Enthaltung 3

b) Wie im Betreuungsrecht in § 1817 Abs. 4 BGB sollte auch im Vormundschaftsrecht die Möglichkeit geschaffen werden, vorsorglich einen Verhinderungsvormund zu bestellen.

Ja 13 Nein 1 Enthaltung 2

c) In § 59 SGB VIII sollte eine Befugnis des Jugendamts zur Beurkundung von Sorgerechtsvollmachten verankert werden.

Ja 12 Nein 0 Enthaltung 4

d) Es wird angeregt zu prüfen, ob eine gesetzliche Definition des Begriffs der „Sorgerechtsvollmacht“ in das BGB aufzunehmen ist.

Ja 13 Nein 2 Enthaltung 1